

# Strategische Umweltprüfung (SUP): Neue Anforderungen an die Planungspraxis in der Bauleitplanung

Landschaftsplanung, Fauna-Flora-Habitat (FFH)  
und Eingriffsregelung



Beiträge der  
Akademie für Natur- und Umweltschutz  
Baden-Württemberg

Band 41

Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft mbH  
Stuttgart

**Strategische Umweltprüfung (SUP): Neue Anforderungen  
an die Planungspraxis in der Bauleitplanung**

Landschaftsplanung, Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH) und Eingriffsregelung

Band 41

Beiträge der Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg

# STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG (SUP): NEUE ANFORDERUNGEN AN DIE PLANUNGS- PRAXIS IN DER BAULEITPLANUNG

Landschaftsplanung, Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH)  
und Eingriffsregelung

Mit Beiträgen von:

Thomas Bunge, Michael Crecelius, Hanna Degen, Michael Eberhardt, Michael Gaede, Claudia Huesmann, Claus-Peter Hutter, Christian Jacoby, Michael Koch, Babette Köhler, Heiner Lambrecht, Kristine Mayer, Agnes Michenfelder, Manfred Schmidt-Lüttmann, Norbert Schültke, Edith Schütze, Jürgen Trautner und Wolfgang Zehlius-Eckert

Herausgeber: Agnes Michenfelder und Michael Crecelius



Herausgegeben von der  
Akademie für Natur- und Umweltschutz (Umweltakademie)  
Baden-Württemberg  
beim Umweltministerium



Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft mbH Stuttgart

Die Veröffentlichung ist eine Dokumentation der Fachtagung  
„Neue Anforderungen an die Planungspraxis in der Bauleitplanung – Baustein I: Strategische Umweltprüfung (SUP);  
Baustein II: Strategische Umweltprüfung (SUP) im novellierten Baugesetzbuch (EAG-Bau) und ihr Verhältnis zu Landschaftsplanung, FFH und Eingriffsregelung“  
am 25./26. November 2004 in Offenburg.

Ein Markenzeichen kann warenrechtlich geschützt sein, auch wenn ein Hinweis auf etwa bestehende Schutzrechte fehlt.

#### **Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek**

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN 3-8047-2263-6

Jede Verwertung des Werkes außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Übersetzungen, Nachdruck, Mikroverfilmung oder vergleichbare Verfahren sowie für die Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen.

Die Beiträge geben die Auffassung des jeweiligen Autors wieder.

© 2005 Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft mbH

Birkenwaldstraße 44, 70191 Stuttgart

Umschlagbild: Sabine Müller

Redaktion: Agnes Michenfelder

Lektorat: Hanna Degen und Angela Meder

Herausgeber: Agnes Michenfelder und Michael Crecelius

Satz, Druck und Bindung: primustype Robert Hurler GmbH,  
Notzingen

## Höher, schneller, weiter, größer ... 7

CLAUS-PETER HUTTER, LEITER DER AKADEMIE FÜR NATUR- UND UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG

## THEMENKREIS 1

### Neue Anforderungen an die Planungspraxis durch die Novellen zum UVP- Gesetz und Baugesetzbuch 9

Die Strategische Umweltprüfung in der Novelle zum UVP-Gesetz und im Baugesetzbuch 10  
THOMAS BUNGE, UMWELTBUNDESAMT, BERLIN

### Strategische Umweltprüfung (SUP) in der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung – Praxisorientierte Abschichtung 39

MICHAEL KOCH, PLANUNG + UMWELT, STUTTGART

## THEMENKREIS 2

### Instrumente und Anforderungen im Rahmen der (kommunalen) SUP 53

Der Umweltbericht – Inhaltliche, methodische und rechtliche Anforderungen an das zentrale Element der Umweltprüfung 54

MICHAEL GAEDE, GAEDE + GILCHER PARTNERSCHAFT, FREIBURG

### Landschaftsplan und Umweltbericht zum Flächennutzungsplan für die Stadt Freiburg i. Br. 73

BABETTE KÖHLER, STADT FREIBURG

### Prüfschema zur Implementierung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) in die kommunale Planungspraxis

Erfahrungsbericht am Beispiel der Stadt Isny im Allgäu 82

KRISTINE MAYER UND CLAUDIA HUESMANN, BÜRO RAU LANDSCHAFTSARCHITEKTEN, RAVENSBURG

### Die Überwachungspflicht der SUP-Richtlinie – Überlegungen zu den planerischen Anforderungen und der Umsetzung auf kommunaler Ebene 92

WOLFGANG ZEHLIUS-ECKERT, TECHNISCHE UNIVERSITÄT MÜNCHEN/GAEDE + GILCHER PARTNERSCHAFT, FREIBURG

## THEMENKREIS 3

### Landschaftsplanung und Regionalplanung im Kontext der kommunalen SUP 121

Weiterentwicklung der Landschaftsplanung als Umweltgrundlagenplanung im Rahmen der SUP 122

EDITH SCHÜTZE, BÜRO FAKTORGRÜN, DENZLINGEN

Strategische Umweltprüfung in der Regionalplanung und die Schnittstellen zur kommunalen Bauleitplanung 134

CHRISTIAN JACOBY, UNIVERSITÄT DER BUNDESWEHR MÜNCHEN

## THEMENKREIS 4

### Eingriffsregelung in der Bauleitplanung 155

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – bisherige Praxis und Änderungen durch das novellierte BauGB 156

MICHAEL EBERHARDT, EBERHARD + PARTNER, KONSTANZ

Die Aktivitäten der LfU zur Umsetzung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung 165

MANFRED SCHMIDT-LÜTTMANN, LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ (LFU) BADEN-WÜRTTEMBERG, KARLSRUHE

## THEMENKREIS 5

### Konkrete Umsetzung der SUP in der kommunalen Praxis 179

Landschaftsplanung und Strategische Umweltprüfung in der Praxis 180

GOTTFRIED HAGE, HAGE + HOPPENSTEDT PARTNER, ROTTENBURG

Praktische Umsetzung der Umweltprüfungspflicht in Bebauungsplanverfahren der Stadt Friedrichshafen 188

NORBERT SCHÜLTKE, STADTPLANUNGSAMT FRIEDRICHSHAFEN

## THEMENKREIS 6

### Natura 2000/FFH-Verträglichkeitsprüfung 197

Regionalwirtschaftliche Aspekte von FFH-Gebieten 198

MICHAEL CRECELIUS, REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

Methodische Vorgaben zu FFH-Verträglichkeitsprüfungen beim Bundesfernstraßenbau 205

MICHAEL CRECELIUS, REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

Ermittlung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen bei FFH-VPs und Umgang mit geschützten Arten 218

JÜRGEN TRAUTNER, ARBEITSGRUPPE FÜR TIERÖKOLOGIE UND PLANUNG, FILDERSTADT, UND HEINER LAMBRECHT, HANNOVER

## ANHANG 245

Zusammenfassung der Inhalte und Ergebnisse der Fachtagung 246

HANNA DEGEN UND AGNES MICHENFELDER, AKADEMIE FÜR NATUR- UND UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG

Beiträge der Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg 259

Wir über uns 262

---

## Höher, schneller, weiter, größer ...

... die heutige Gesellschaft lebt oft nach diesem Motto. So erfolgen bei der Landschaftsnutzung, ob durch die Siedlungsentwicklung, den Ausbau der Infrastruktur oder die Einrichtung von Sport- und Erholungsanlagen, täglich Eingriffe in den Naturhaushalt. Auf den einzelnen Gesetzgebungsebenen wurde seit 2001 zunehmend auf diese Entwicklungen reagiert. Kernpunkt ist dabei der Flächenschutz sowie andere Aspekte der Umweltvorsorge als zentrales Handlungsprinzip der Umweltpolitik.

Nach dem Vorsorgeprinzip soll das Entstehen von Umweltbelastungen im Voraus vermieden und an der Quelle bekämpft werden. Instrumente zur Umsetzung des Vorsorgeprinzips sind v. a. im Bereich der Umwelt- und der Landschaftsplanung angesiedelt. So haben die Novellen des UVP-Gesetzes (2001) und des Bundesnaturschutzgesetzes (2002) diese Weiterentwicklung getragen. Neue Impulse verbinden sich mit der Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme – auch „Strategische Umweltprüfung“ (SUP) genannt. Die SUP – die im Übrigen im Juni 2005 durch die Novellierung des UVP-Gesetzes in nationales Recht umgesetzt wurde – ist ein neues Instrument des europäischen Umwelt- und Naturschutzes. Sie dient dazu, Umweltaspekte schon in vorgelagerten Planungsebenen, und damit effektiver als bisher, zu berücksichtigen. Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung werden Umweltauswirkungen von Plänen, Konzepten oder Programmen wie Regionalentwicklungspläne, Bauleitpläne, Verkehrskonzepte oder Tourismusprogramme ermittelt. Wichtige neue Aspekte sind dabei u. a. die Pflicht zur Alternativenprüfung und das Monitoring der vorgesehenen Maßnahmen sowie der Umweltentwicklung.

Für die Experten der Umwelt-/Landschafts-, Regional- und Bauleitplanung gilt es nun, praktische Erfahrungen mit der SUP zu sammeln und verwertbare Handlungskonzepte zu erarbeiten. Denn trotz einiger bereits geläufiger Elemente stellt die SUP ein komplexes Verfahren dar, das viele – vor allem kleine und mittelgroße – Kommunen vor neue Herausforderungen stellt. Deshalb liefert der Band erstmals ein umfassendes Bild über die Strategische Umweltprüfung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung – insbesondere auch im Hinblick auf die verschiedenen zu integrierenden Planelemente wie die Landschaftsplanung, FFH-Verträglichkeitsprüfung und Eingriffsregelung. Verschiedene Kommunen ha-

ben sich zur Umsetzung der SUP von Planungsbüros schon entsprechende Prüfschemas entwickeln lassen, andere befinden sich noch in den Anfängen. Bis zu einer einheitlichen Durchführung der SUP ist noch ein langer Weg. Viele unterschiedliche Einzelinstrumente sowie die verschiedenen Planungsebenen müssen mitbedacht und einbezogen werden. Dazu müssen neue fachliche Vorgehensweisen und Standards entwickelt werden.

Um die notwendige Information und den Dialog der Fachleute zu diesem Thema zu ermöglichen, hat die Akademie für Natur- und Umweltschutz eine Fachtagung zum Thema „Strategische Umweltprüfung: Neue Anforderungen an die Planungspraxis“ in Offenburg durchgeführt. Der vorliegende Band ist die Dokumentation dieser landesweiten Akademie-Fachtagung, die im November 2004 in fachlicher Zusammenarbeit mit dem Regierungspräsidium Freiburg und unter Mitwirkung der Stadt Offenburg sowie der Landesanstalt für Umweltschutz (LfU) Baden-Württemberg durchgeführt wurde. Die einzelnen Fachbeiträge zeigen sowohl den aktuellen Stand der Umsetzung der SUP-Richtlinie in die verschiedenen Planungsebenen als auch die dazugehörigen Anforderungen und Instrumente auf. Die bisher erarbeiteten Planungsbeispiele sollen Kommunen und Planungsbüros eine effiziente Grundlage liefern, um vor allem Kosten sparend und Aufwand minimierend die SUP umsetzen zu können. Konkrete Praxisbeispiele zeigen erste Erfahrungen auf und versuchen einfach anwendbare und kosteneffiziente Lösungen für die Kommunen zu finden.

*Claus-Peter Hutter*

Leiter der Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg

---

# THEMENKREIS 1

Neue Anforderungen an die Planungspraxis  
durch die Novellen zum UVP-Gesetz und  
Baugesetzbuch

# Die Strategische Umweltprüfung in der Novelle zum UVP-Gesetz und im Baugesetzbuch

Thomas Bunge

## Vorbemerkung

Der folgende Beitrag befasst sich in erster Linie mit dem Regierungsentwurf des Gesetzes zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der EG-Richtlinie 2001/42/EG. Dieses Gesetz ist inzwischen – am 25. Juni 2005 – verabschiedet worden (BGBl. I S. 1746). Die endgültige Fassung weicht nur in einigen Punkten von dem Entwurf ab. Soweit die Unterschiede hier eine Rolle spielen, wird in Fußnoten auf sie hingewiesen.

## Einleitung

Mit dem Entwurf des *Gesetzes zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der EG-Richtlinie 2001/42/EG*<sup>1</sup>, der sich zur Zeit im parlamentarischen Verfahren befindet, soll vor allem das UVP-Gesetz in umfangreicher Weise ergänzt werden: Während es bisher in erster Linie die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) konkreter Vorhaben betrifft, soll es künftig auch die Umweltprüfung von Plänen und Programmen zum Gegenstand haben. Das neu gefasste Gesetz wird damit voraussichtlich die grundlegende Regelung bilden, mit der die Vorgaben der Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme<sup>2</sup> in Bundesrecht übertragen werden. Es statuiert allerdings nur Mindestanforderungen, die für diese Prüfung maßgeblich sein sollen, und beansprucht keine ausschließliche Geltung: Ebenso wie bisher bei der Umweltverträglichkeitsprüfung ist es künftig auch bei der Umweltprüfung nur anzuwenden, soweit keine anderweitigen Vorschriften mit gleichem oder strengere Inhalt

<sup>1</sup> BT-Drs. 15/3441.

<sup>2</sup> Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme vom 27. Juni 2001 (ABl. EG Nr. L 197, S. 30).

existieren. Erste Regelungen, die die neuen Normen des UVP-Gesetzes auf diese Weise (zumindest weitgehend) verdrängen werden, sind bereits erlassen worden: Das *Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau)* vom 24. Juni 2004<sup>3</sup> enthält detaillierte Vorschriften über die Umweltprüfung von Bauleitplänen. Es schreibt eine solche Prüfung außerdem für Raumordnungspläne vor. In diesem letzteren Bereich statuiert es indessen in erster Linie allein rahmenartige Normen für die Länder, welche die Anforderungen der Richtlinie nur wenig spezifizieren. Aufgabe der Länder ist es nun, ihr jeweiliges Landesplanungsrecht an diese Bestimmungen anzupassen und damit auch auf der Ebene der Raumplanung verbindliche Vorgaben für die Prüfung festzulegen.

Obwohl das novellierte UVP-Gesetz für die Bauleitplanung deswegen in weiten Bereichen nicht unmittelbar gelten wird, hat es für sie ebenfalls Bedeutung. Einige Vorschriften des Baugesetzbuchs sind nämlich teilweise eher knapp gefasst und werden deshalb durch die Regelungen des UVP-Gesetzes punktuell ergänzt. Außerdem lässt sich das UVP-Gesetz möglicherweise zur Auslegung der baurechtlichen Normen über die Umweltprüfung von Bauleitplänen heranziehen.

Im Folgenden soll zunächst ein knapper Überblick über die wichtigsten Vorschriften der Richtlinie 2001/42/EG gegeben werden. Anschließend geht es darum, den Gesetzentwurf zur Einführung einer strategischen Umweltprüfung in seinen Grundzügen zu beschreiben. In einem weiteren Abschnitt werden die einschlägigen Normen des Baugesetzbuchs angesprochen und mit dem Gesetzentwurf verglichen. Prinzipiell sind beide Regelungen relativ ähnlich, weil sie auf derselben europarechtlichen Grundlage beruhen und auch im Gesetzgebungsverfahren aufeinander abgestimmt wurden.

## Die Richtlinie 2001/42/EG

Die Richtlinie 2001/42/EG verlangt, bestimmte Pläne und Programme einer Umweltprüfung zu unterziehen, die sich mehr oder weniger nach dem Muster der (projektbezogenen) Umweltverträglichkeitsprüfung richtet. Ihr Zweck ist es, zur Umweltvorsorge und zur nachhaltigen Entwicklung beizutragen. Sie reagiert auf den Umstand, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassung von Vorhaben vielfach zu spät kommt, weil häufig schon auf der Plan- und Programmebene wichtige Vorent-

---

3 BGBl. I S. 1359.

scheidungen getroffen wurden, von denen die Zulassungsbehörde nicht mehr abweichen kann. Außerdem verlangt das Europarecht für einzelne kleine Projekte – etwa Einfamilienhäuser – keine Umweltverträglichkeitsprüfung. Eine größere Zahl derartiger Vorhaben, wie sie etwa durch die Ausweisung eines Wohngebiets in einem Bauleitplan vorbereitet wird, kann jedoch durchaus erhebliche Umweltbeeinträchtigungen zur Folge haben, so dass sich eine Prüfung der Umweltfolgen in solchen Fällen schon auf der Plan- oder Programmebene empfiehlt.

Die Richtlinie regelt insbesondere folgende Themenbereiche:

- den Anwendungsbereich der Umweltprüfung; dieser umfasst bestimmte von Behörden aufzustellende Pläne und Programme. In erster Linie geht es dabei um zwei Gruppen: erstens um Pläne und Programme aus näher umschriebenen Sachbereichen, die den Rahmen für die Zulassung von Vorhaben setzen, die in der UVP-Richtlinie genannt sind, und zweitens um Pläne und Programme, die eine Verträglichkeitsprüfung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) durchlaufen müssen;
- das Prüfverfahren; dieses entspricht weitgehend dem Muster bei der projektbezogenen Umweltverträglichkeitsprüfung;
- den Inhalt der Prüfung; auch hier bildet die entsprechende Regelung der UVP-Richtlinie die Grundlage;
- den Inhalt des von der zuständigen Behörde zu erstellenden Umweltberichts;
- die Bedeutung der Prüfergebnisse für die Entscheidung über den Plan oder das Programm;
- die Pflicht zur späteren Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring).

## Der Entwurf des Gesetzes zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung

Der Gesetzentwurf zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung (BT-Drs. 15/3441) hält sich eng an die Anforderungen der Richtlinie. Prinzipiell strebt er eine „Eins-zu-eins-Umsetzung“ der europarechtlichen Vorgaben an, also eine Regelung, die weder weniger noch mehr verlangt als das Europarecht. In einzelnen eher untergeordneten Punkten enthält er allerdings aus Gründen der Vereinfachung und -beschleunigung Bestimmungen, die ein wenig weiter gehen als die Richtlinie. Er regelt vor allem den Anwendungsbereich dieses Instruments und das

anzuwendende Verfahren, spricht die Aufgaben der Ermittlung und Bewertung der Umweltfolgen des Plans oder Programms an und spezifiziert den Inhalt des Umweltberichts. Er geht außerdem auf die Möglichkeit der „Abschichtung“ der Prüfungsaufgaben (bei mehrstufigen Prüfprozessen) ein und enthält eine Regelung über das Monitoring der Umweltauswirkungen, die durch die Pläne verursacht werden.

### Anwendungsbereich der Strategischen Umweltprüfung

Der Anwendungsbereich der Strategischen Umweltprüfung wird entsprechend der Richtlinie in zwei Schritten umschrieben:

1. Der Entwurf verlangt eine solche Prüfung (nur) für Pläne und Programme, die aufgrund einer zwingenden Rechts- oder Verwaltungsvorschrift von einer Behörde erstellt werden müssen (§ 2 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 ÄndE UVPG). Für Pläne von privaten Unternehmen fordert das Gesetz mithin ebenso wenig eine Umweltprüfung wie für „freiwillige“ Pläne einer Behörde, die ohne Rechtsgrundlage entwickelt werden, oder für jene, deren Ausarbeitung im Ermessen der Behörde liegt.
2. Die eben genannten Voraussetzungen grenzen den Kreis der prüfpflichtigen Pläne und Programme lediglich in allgemeiner Weise ein, legen aber keine abschließenden Kriterien fest. Der genaue Anwendungsbereich ergibt sich aus den §§ 14b, 14c oder 14d ÄndE UVPG: Die Pflicht zur Umweltprüfung besteht allein für Pläne und Programme, die unter diese Regelungen subsumiert werden können. Hier finden sich weitere Differenzierungen.
  - a) Eine Umweltprüfung ist im Grundsatz für alle Plan- und Programmarten vorgeschrieben, die in der neuen Anlage 3 zum UVPG aufgeführt sind und den Rahmen für die Zulassung UVP-pflichtiger Vorhaben setzen. Diese Anlage lautet in der Entwurfsfassung:

| Nr. | Plan oder Programm   |
|-----|--|
| 1.  | <b>Obligatorische Strategische Umweltprüfung nach § 14b Abs. 1 Nr. 1</b>   |
| 1.1 | Verkehrswegeplanungen auf Bundesebene einschließlich Bedarfspläne nach einem Verkehrswegeausbaugesetz des Bundes   |
| 1.2 | Ausbaupläne nach § 12 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes, wenn diese bei ihrer Aufstellung oder Änderung über den Umfang der Entscheidungen nach § 8 Abs. 1 und 2 des Luftverkehrsgesetzes wesentlich hinausreichen |

| Nr.       | Plan oder Programm  |
|-----------|---|
| 1.3       | Abfallwirtschaftspläne nach § 29 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, einschließlich von besonderen Kapiteln oder gesonderten Teilplänen über die Entsorgung von gefährlichen Abfällen, Altbatterien und Akkumulatoren oder Verpackungen und Verpackungsabfällen |
| 1.4       | Festsetzung der Überschwemmungsgebiete nach § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes [§ 31b des Wasserhaushaltsgesetzes (n. F.)]  |
| [1.5      | Hochwasserschutzpläne nach § 31d des Wasserhaushaltsgesetzes (n. F.)]   |
| 1.6       | Maßnahmenprogramme nach § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes  |
| 1.7       | Raumordnungsplanungen nach §§ 8, 9 des Raumordnungsgesetzes   |
| [1.8      | Raumordnung des Bundes in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone nach § 18a des Raumordnungsgesetzes (n. F.)]   |
| 1.9       | Festlegung der besonderen Eignungsgebiete nach § 3a der Seeanlagenverordnung  |
| 1.10      | Bauleitplanungen nach §§ 6, 10 des Baugesetzbuchs   |
| 1.11      | Landschaftsplanungen nach §§ 15, 16 des Bundesnaturschutzgesetzes   |
| <b>2.</b> | <b>Strategische Umweltprüfung bei Rahmensetzung nach § 14b Abs. 1 Nr. 2</b>   |
| 2.1       | Forstliche Rahmenpläne nach § 7 des Bundeswaldgesetzes  |
| [2.2      | Lärminderungsplanungen nach §§ 47d, 47e des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (n. F.)]  |
| 2.3       | Luftreinhalteplanungen nach § 47 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes   |
| 2.4       | Abfallwirtschaftskonzepte nach § 19 Abs. 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes   |
| 2.5       | Fortschreibung der Abfallwirtschaftskonzepte nach § 16 Abs. 3 Satz 4, 2. Alt. des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes  |

Diese Liste von Plänen und Programmen bildet einen der wichtigsten Gegenstände, die in der parlamentarischen Beratung umstritten sind. Kontrovers diskutiert wird vor allem, ob die EG-Richtlinie verlangt, auch die Bundesverkehrswegeplanung und Landschaftsplanungen einer Stra-

tegischen Umweltprüfung zu unterziehen.<sup>4</sup> Was das Gesetz unter der Formel „den Rahmen für die Zulassung eines Projekts setzen“ versteht, wird in § 14b Abs. 3 ÄndE UVPG näher umschrieben:

„(3) Pläne und Programme setzen einen Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben, wenn sie Festlegungen insbesondere zum Bedarf, zur Größe, zum Standort, zur Beschaffenheit, zu Betriebsbedingun-

4 Im Gesetzgebungsverfahren ist die Anlage 3 etwas verändert worden. Entfallen sind die Nummern 1.4 (Festsetzung von Überschwemmungsgebieten) und 2.1 (Forstliche Rahmenpläne). Die Nummer 1.3 (Abfallwirtschaftspläne) wurde in die Kategorie 2 (Strategische Umweltprüfung bei Rahmensetzung) verschoben. Schließlich sind einzelne Verweise auf gesetzliche Vorschriften angepasst worden. Infolge des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794) heißt es unter Nr. 2.1 (neu) außerdem nicht mehr „Lärm-minderungspläne“, sondern „Lärm-aktionspläne“. Die aktuelle Fassung der Anlage 3 hat folgenden Wortlaut:

| Nr.       | Plan oder Programm  |
|-----------|---|
| <b>1.</b> | <b>Obligatorische Strategische Umweltprüfung nach § 14b Abs. 1 Nr. 1</b>  |
| 1.1       | Verkehrswegeplanungen auf Bundesebene einschließlich Bedarfspläne nach einem Verkehrswegeausbaugesetz des Bundes  |
| 1.2       | Ausbaupläne nach § 12 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes, wenn diese bei ihrer Aufstellung oder Änderung über den Umfang der Entscheidungen nach § 8 Abs. 1 und 2 des Luftverkehrsgesetzes wesentlich hinausreichen  |
| 1.3       | Hochwasserschutzpläne nach § 31d des Wasserhaushaltsgesetzes  |
| 1.4       | Maßnahmenprogramme nach § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes  |
| 1.5       | Raumordnungsplanungen nach den §§ 8 und 9 des Raumordnungsgesetzes  |
| 1.6       | Raumordnung des Bundes in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone nach § 18a des Raumordnungsgesetzes  |
| 1.7       | Festlegung der besonderen Eignungsgebiete nach § 3a der Seeanlagenverordnung  |
| 1.8       | Bauleitplanungen nach den §§ 6 und 10 des Baugesetzbuchs  |
| 1.9       | Landschaftsplanungen nach den §§ 15 und 16 des Bundesnaturschutzgesetzes  |
| <b>2.</b> | <b>Strategische Umweltprüfung bei Rahmensetzung nach § 14b Abs. 1 Nr. 2</b>   |
| 2.1       | Lärmaktionspläne nach § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes   |
| 2.2       | Luftreinhaltepläne nach § 47 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes   |
| 2.3       | Abfallwirtschaftskonzepte nach § 19 Abs. 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes   |
| 2.4       | Fortschreibung der Abfallwirtschaftskonzepte nach § 16 Abs. 3 Satz 4, 2. Alternative des Kreislauf-wirtschafts- und Abfallgesetzes  |
| 2.5       | Abfallwirtschaftspläne nach § 29 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, einschließlich von besonderen Kapiteln oder gesonderten Teilplänen über die Entsorgung von gefährlichen Abfällen, Altbatterien und Akkumulatoren oder Verpackungen und Verpackungsabfällen |